



## Stadt Bad König

Vorlagentyp	<b>Fraktionsantrag</b>
Vorlagennummer	<b>AT-4/2025</b>
Aktenzeichen	
Datum	18.11.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Magistrat	25.11.2025	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	beschließend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2025	beschließend	öffentlich

### **Betreff:**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen ZBK, SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerentscheid zur Zukunft des Freibads Bad König am 15. März 2026

### **Sachdarstellung:**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids ergeben sich aus § 8b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), den §§ 54 ff. des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie § 77 der Kommunalwahlordnung (KWO).

Die Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids am 15. März 2026, gleichzeitig mit den Kommunalwahlen, liegt im zulässigen zeitlichen Rahmen. Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung nach § 77 KWO erfolgt nach dem Beschluss durch den Magistrat.

Gemäß § 8b Abs. 3 HGO ist ein durchführbarer Vorschlag zur Deckung der Kosten vorzulegen. Dieser muss sich nicht nur auf die Investitionskosten, sondern auch auf die zu erwartenden Folgekosten, insbesondere Betriebs- und Personalaufwendungen, erstrecken. Die Kostenschätzung muss realistisch erfolgen, damit die Abstimmungsberechtigten die finanziellen Auswirkungen nachvollziehen können.

Wie Gerhard Bennemann in seiner Kommentierung zu § 8b HGO (Praxis der Kommunalverwaltung) hervorhebt, soll dadurch die Selbstverantwortung der Bürgerschaft im Hinblick auf die mit einer Maßnahme verbundenen finanziellen Lasten gestärkt werden.

Eine Erhöhung der Grundsteuer B stellt eine zulässige und gebräuchliche Möglichkeit der kommunalen Finanzierung dar. Für den Bürgerentscheid ist es erforderlich, diese Finanzierungsmöglichkeit mit konkreten Zahlen zu benennen – im vorliegenden Fall die Anhebung des Hebesatzes um 80 Punkte, die zur Sicherstellung der Investitions- und Betriebskosten für das Freibad notwendig ist.

Die vorläufige Kostenberechnung ist dem Antrag als **Anlage** beigefügt.

Die letztendliche Entscheidung über die Finanzierung verbleibt unverändert bei den gewählten Vertretungsorganen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Kostendeckungsvorschlag entfaltet keine Bindungswirkung, zeigt jedoch der Bürgerschaft, welche finanziellen Konsequenzen nach Einschätzung der Initiatoren mit der Maßnahme verbunden sein können. Dies dient der Transparenz und einer informierten Entscheidungsfindung.

Da die Sanierung und Wiedereröffnung des Freibads ohne eine entsprechende gesicherte Finanzierung nicht realisierbar sind, soll der Bürgerentscheid klären, ob die Bürgerinnen und Bürger unter diesen Bedingungen eine Sanierung und Wiedereröffnung befürworten.

Abschließend bietet sich die Durchführung des Bürgerentscheids am 15. März 2026, parallel zur Kommunalwahl, insbesondere deshalb an, weil an diesem Tag eine deutlich erhöhte Wahlbeteiligung zu erwarten ist und somit die notwendige demokratische Legitimation gewährleistet werden kann. Zudem können organisa-

torische und finanzielle Synergieeffekte genutzt werden, da Wahlvorstände, Wahllokale und Verwaltungsstrukturen gleichzeitig für beide Abstimmungen eingesetzt werden können. Zu berücksichtigen ist ferner, dass für die Einleitung eines Bürgerentscheids durch die Stadtverordnetenversammlung ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss erforderlich ist. Bei insgesamt 27 Stadtverordneten sind somit 18 Ja-Stimmen notwendig, um das sogenannte **Vertreterbegehren** zu beschließen.

Im Zusammenhang mit der in Punkt 4 des Beschlussvorschlags genannten umfassenden und neutralen Information der Bürgerschaft ist vorgesehen, ab Mitte beziehungsweise Ende Januar 2026 Informationsveranstaltungen durchzuführen. Diese sollen – in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Ortsbeiräten – zunächst in den Stadtteilen stattfinden und abschließend in der Kernstadt. Darüber hinaus ist ausdrücklich vorgesehen, dass auch im Stadtteil Kimbach eine Informationsveranstaltung angeboten wird, obwohl dort kein Ortsbeirat besteht. Die frühzeitige Durchführung dieser Veranstaltungen ist zwingend erforderlich, da voraussichtlich bereits ab spätestens Mitte Februar 2026 die Möglichkeit zur Briefwahl bestehen wird. Den Bürgerinnen und Bürgern muss somit rechtzeitig vor Beginn der Briefwahl eine fundierte und ausgewogene Entscheidungsgrundlage vermittelt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-nummer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2025
Keine ( )						
Einnahmen ( )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung ( ) teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Bad König beschließt:

1. Am **15. März 2026** wird gleichzeitig mit den Kommunalwahlen ein **Bürgerentscheid zur Zukunft des Freibads Bad König** durchgeführt.
2. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

**„Sind Sie dafür, dass das Freibad in Bad König saniert und wieder eröffnet wird, auch wenn hierfür eine Erhöhung der Grundsteuer B in Höhe von 80 Punkten erforderlich ist?“**

**Antwortmöglichkeiten:**

- Ja
- Nein

3. Der Magistrat wird beauftragt,
  - o alle organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Bürgerentscheids gemäß § 8b HGO, §§ 54 ff. KWG und § 77 KWO sicherzustellen,
  - o die gesetzlich vorgeschriebene **Bekanntmachung** unverzüglich nach Beschlussfassung vorzunehmen.
4. Die Fraktionen ZBK, SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bekennen sich zu einer **umfassenden, verständlichen und neutralen Information der Bürgerschaft** über die finanziellen, organisatorischen und strukturellen Auswirkungen der unterschiedlichen Entscheidungsoptionen.

.

Anlage(n):

1. Kostenberechnung.xlsx
2. Kostenberechnung.xlsx
3. Kostenberechnung.xlsx